



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)

Az. 631ppa/006-2316#005
Datum: 25.10.2024

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

**zur 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der
Deutschen Reichsbahn vom 11.11.1993, Az.: PL – S – 1**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG

**„4. Planänderung für den PFA 4.6, Schnellbahnverbindung
Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde - Staaken“**

**in der Hansestadt Stendal sowie in deren Ortsteilen Insel, Möringen
und Staffelde
im Landkreis Stendal**

Bahn-km 107,000 bis 113,280

der Strecke 6107 Berlin Hbf-Le Bf - Lehrte

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich Südost
Kantstraße 4
39104 Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Konzentrationswirkung	9
A.4	Änderung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung in lfd. Nr. 31, 42, 44, 45, 46, 47, 48 49, 50, 51, 52 Unterlage 6	9
A.5	Nebenbestimmungen	9
A.5.1	Naturschutz und Landschaftspflege	9
A.5.2	Kampfmittel	10
A.5.3	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	10
A.5.4	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	11
A.5.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
A.6	Zusagen der Vorhabenträgerin	11
A.6.1	Zusagen gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal	11
A.6.2	Zusage gegenüber dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Geoleistungsbereich Stendal	11
A.6.3	Zusagen gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn	12
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.8	Sofortige Vollziehung	12
A.9	Gebühr und Auslagen	12
A.10	Hinweise	12
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt	14
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	14
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	14
B.1.3	Anhörungsverfahren	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	19
B.2.1	Rechtsgrundlage	19
B.2.2	Zuständigkeit	20
B.3	Umweltverträglichkeit	20
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	20
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	21
B.4.1	Planrechtfertigung	21
B.4.2	Wasserhaushalt	21
B.4.3	Grunderwerb	21
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	21
B.5	Gesamtabwägung	23

B.6	Sofortige Vollziehung	23
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	24

Auf Antrag der DB InfraGO AG, vormals DB Netz AG, (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „4. Planänderung für den PFA 4.6, Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde - Staaken“ in der Hansestadt Stendal sowie in deren Ortsteilen Insel, Möringen und Staffelde, im Landkreis Stendal, Bahn-km 107,000 bis 113,280 der Strecke 6107 Berlin Hbf-Le Bf - Lehrte, wird mit den in diesem Beschluss Nebenbestimmungen sowie Änderungen im Grunderwerbsverzeichnis festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Neubau einer Gleisverbindung als Teil einer Überleitstelle zwischen den Strecken 6107/6185 inkl. Tiefbau im Bereich von ca. km 213,7 bis ca. km 213,9 (Strecke 6185),
- Änderung der Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung (Neubau eines Signalauslegers an der Schnellfahrstrecke (Strecke 6185) und Neubau Weichenheizstation (EWHA) inklusive Zufahrt,
- Umsetzung neuer Landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Maßnahmen des 4. Planänderungsverfahrens sowie
- temporäre Maßnahmen (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen inklusive Wendemöglichkeit).

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit
Planfeststellungsbeschluss vom 11.11.1993 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Erläuterungsbericht zur 4. Planänderung, Planungsstand: : 25.10.2022, 26 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt 1. Änderung im Verfahren
2.1.001	Übersichtskarte, Planungsstand: 25.10.2022, Maßstab: 1 : 100.000	nur zur Information
2.2.001	Übersichtslageplan, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab: 5.000	nur zur Information
2.2.002	Übersichtslageplan, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab: 5.000	nur zur Information
2.2.003	Übersichtslageplan, Planungsstand: 25.10.2022, Maßstab: 5.000	nur zur Information
2.2.004	Übersichtslageplan, Planungsstand: 25.10.2022, Maßstab: 5.000	nur zur Information
3.007	Lageplan, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab: 1 : 1.000	ergänzt Anlage 4.1, festgestellt
3.008	Lageplan, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab: 1 : 1.000	ergänzt Anlage 4.1, festgestellt
3.009	Lageplan, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab: 1 : 1.000	ergänzt Anlage 4.1, festgestellt
3.031	Lageplan, Planungsstand: 25.10.2022, Maßstab: 1 : 1.000	ergänzt Anlage 4.1, festgestellt 1. Änderung im Verfahren
3.032	Lageplan, Planungsstand: 25.10.2022, Maßstab: 1 : 1.000	ergänzt Anlage 4.1, festgestellt 1. Änderung im Verfahren

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.033	Lageplan, Planungsstand: 25.10.2022, Maßstab: 1 : 1.000	ergänzt Anlage 4.1, festgestellt 1. Änderung im Verfahren
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 08.10.2021, 6 Seiten	festgestellt
5.008	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 26.03.2021, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
5.009	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 26.03.2021, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
5.031	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 25.10.2022, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt 1. Änderung im Verfahren
5.033	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 25.10.2022, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt 1. Änderung im Verfahren
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 25.10.2022, 7 Seiten	festgestellt 1. Änderung im Verfahren Änderung lfd. Nr. 31, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 durch A.4
7.1.1	Bauwerksplan, Planungsstand: 26.03.2021 Maßstab 1 : 100	festgestellt
8.001	Spurplanskizze, Planungsstand: 26.03.2021 Maßstab 1 : 10.000	nur zur Information
9.008	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 26.03.2021, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
9.009	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
9.032	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 25.10.2022, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt 1. Änderung im Verfahren

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.033	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 25.10.2022, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt 1. Änderung im Verfahren
10.008	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 26.03.2021, Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
11.134a	Trassierungslageplan, Planungsstand: 26.03.2021, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
11.134b	Trassierungslageplan, Planungsstand: 26.03.2021, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Planungsstand: 25.10.2022, 52 Seiten	Nur zur Information 1. Änderung im Verfahren
12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmeblätter 14 Blätter, 21 Seiten, Planungsstand: 25.10.2022	festgestellt 1. Änderung im Verfahren
12.3.000	Bestands- und Konfliktplan – Legende, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab: ohne	nur zur Information
12.3.007	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab 1: 1.000	nur zur Information
12.3.008	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab 1: 1.000	nur zur Information
12.3.009	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab 1: 1.000	nur zur Information
12.4.000	Maßnahmenplan – Legende, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab: ohne	nur zur Information
12.4.007	Maßnahmenplan, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab 1: 1.000	festgestellt
12.4.008	Maßnahmenplan, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab 1: 1.000	festgestellt
12.4.009	Maßnahmenplan, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab 1: 1.000	festgestellt
12.4.031	Maßnahmenplan, Planungsstand: 25.10.2022, Maßstab 1: 1.000	festgestellt 1. Änderung im Verfahren
12.4.032	Maßnahmenplan, Planungsstand: 25.10.2022, Maßstab 1: 1.000	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		1. Änderung im Verfahren
13.1	Artenschutzfachbeitrag, Planungsstand: 08.10.2021, 47 Seiten	nur zur Information
13.2	AFB Artenblätter, Planungsstand: 26.03.2021, 21 Seiten	nur zur Information
13.3.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 26.03.2021, Maßstab: 1 : 2.000, Artenschutzfachbeitrag Blatt 1	nur zur Information
13.3.2	Übersichtskarte, Planungsstand: 26.03.2021, Maßstab: 1 : 2.000, Artenschutzfachbeitrag Blatt 2	nur zur Information
14	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Planungsstand: 08.10.2021, 8 Seiten	nur zur Information
15	Stellungnahme zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen, Planungsstand: 08.10.2021, 7 Seiten	nur zur Information
16.1	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen, Planungsstand: 08.10.2021, 24 Seiten	nur zur Information
16.1.1	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen - Übersichtsplan, Planungsstand: 08.10.2021 Maßstab: 1 : 25.000	nur zur Information
16.1.2	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen - Ergebnistabellen, Planungsstand: 10.08.2021, 6 Seiten	nur zur Information
16.1.3.1	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen – Rasterkarte Ausschnitt 1, Planungsstand: 08.10.2021 Maßstab: 1 : 3.000	nur zur Information
16.1.3.2	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen – Rasterkarte Ausschnitt 1, Planungsstand: 08.10.2021 Maßstab: 1 : 3.000	nur zur Information
16.1.3.3	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen – Rasterkarte Ausschnitt 1, Planungsstand: 08.10.2021 Maßstab: 1 : 3.000	nur zur Information
16.1.3.4	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen – Rasterkarte Ausschnitt 1, Planungsstand: 08.10.2021 Maßstab: 1 : 3.000	nur zur Information
16.1.3.5	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen – Rasterkarte Ausschnitt 1, Planungsstand: 08.10.2021 Maßstab: 1 : 3.000	nur zur Information
16.1.3.6	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen – Rasterkarte Ausschnitt 1, Planungsstand: 08.10.2021 Maßstab: 1 : 3.000	nur zur Information
16.1.3.7	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen – Rasterkarte Ausschnitt 1, Planungsstand: 08.10.2021 Maßstab: 1 : 3.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16.2	Untersuchung zu baubedingten Erschütterungsimmissionen, Planungsstand: 08.10.2021, 6 Seiten	nur zur Information
16.2.1	Untersuchung zu baubedingten Erschütterungsimmissionen: Gebäudeaufnahme, Planungsstand: 08.10.2021, 6 Seiten	nur zur Information
17	Bodenverwertungs- Entsorgungskonzept, BoVEK-Feinkonzept, Planungsstand: 26.03.2021, 7 Seiten	nur zur Information

Änderungen in den Unterlagen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Änderung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung in lfd. Nr. 31, 42, 44, 45, 46, 47, 48 49, 50, 51, 52 Unterlage 6

Entgegen dem Antrag auf dingliche Sicherung wird die enteignungsrechtliche Vorwirkung ausschließlich als Nutzungsbefugnis für die lfd. Nr. 31, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 sowie 52 in Unterlage 6 festgestellt.

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.

- (2) Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal sowie dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen.

A.5.2 Kampfmittel

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- (2) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Absperrungen zu sichern.

A.5.3 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlusssanzeige sind die aktualisierten Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.
- (5) Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen außerhalb des ONTRAS-Schutzstreifens. Die ONTRAS Gastransport GmbH sowie die GDMcom GmbH sind bei der Ausführung zu beteiligen.

A.5.4 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den festgestellten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom festgestellten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.5.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Eingriffe in Grundstücke, die für die Bauausführung vorübergehend benötigt werden, so gering wie möglich gehalten werden. Der ursprüngliche Zustand ist unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

A.6 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6.1 Zusagen gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal

- (1) Der Zeitpunkt des Flächenentzuges auf den Flurstücken 89 und 92, Flur 10, Gemarkung Insel, wird mit dem Bewirtschafter des Grünlandes frühzeitig abgestimmt.
- (2) Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wird gewährleistet.
- (3) Entstehende Bodenverdichtungen durch die Baustelleneinrichtung werden beseitigt.

A.6.2 Zusage gegenüber dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Geoleistungsbereich Stendal

Die Koordinaten maßgebender Festpunkte werden durch die bauausführenden Firmen vor Beginn der Baumaßnahmen abgefordert, um deren Zerstörung vermeiden zu können.

A.6.3 Zusagen gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn

- (1) Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ wird beachtet. Bei der Vergabe von Aufträgen wird dem Auftragnehmer schriftlich aufgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

Weiterhin wird dem Auftragnehmer schriftlich aufgegeben, im Rahmen des erteilten Auftrages die einschlägigen Anforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten.
- (2) Ein Sicherungsplan gem. UVV „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV Vorschrift 78 wird vor der Bauausführung erstellt

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.10 Hinweise

- (1) Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Ausgangsbeschlusses und der vorangegangenen Planänderungen bleiben durch diesen
Änderungsplanfeststellungsbeschluss unberührt und beanspruchen grundsätzlich auch für den Gegenstand des Änderungsvorhabens Geltung.
- (2) Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der AVV-Baulärm verwiesen.
- (3) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist,

dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.

- (4) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.
- (5) Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstückrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in direkten Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.11.1993, Az.: PL – S – 1 hat die Reichsbahn, die Planfeststellung für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 4.6 erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 4. Änderung.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, vormals DB Netz AG, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 05.05.2021, Az. ABS H-B, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 06.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen.

Vor Einleitung des Anhörungsverfahrens wurden zwei Änderungen der Planunterlagen nötig.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.02.2022, Az. 631ppa/006-2316#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Ifd. Nr.	Bezeichnung
T-3	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 24
T-4	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
T-5	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
T-10	Landesverwaltungsamt - Referate: 202, 304, 305, 307, 308, 309, 401, 402, 404, 405, 407 und 409
T-22	Polizeiinspektion Stendal

T-40	Kreisverwaltung Landkreis Stendal
T-225	Hansestadt Stendal (Kreisstadt)
T-261	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Außenstelle Leipzig
T-262	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3
T-263	Fernstraßenbundesamt - Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht
T-264	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Ost
T-265	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
T-266	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
T-267	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
T-268	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
T-273	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Geoleistungsbereich Stendal
T-278	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Regionalbereich Nord
T-285	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft - Flussbereich Merseburg
T-291	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
T-296	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
T-297	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH - Betrieb Mitteldeutschland
T-299	Telekom Deutschland GmbH PTI 24 / B1
T-300	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
T-302	O2 - Telefonica Germany GmbH & Co. KG OHG
T-303	HL komm / Telekommunikations GmbH
T-304	Avacon Netz GmbH - Region West
T-305	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
T-306	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
T-307	Neptune Energy Deutschland GmbH
T-308	Storenergy Deutschland GmbH
T-309	GDMcom mbH
T-310	EWE Netz GmbH
T-311	E.ON Energie Deutschland GmbH

T-312	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG
T-313	EMS Erdgas Mittelsachsen GmbH
T-314	ONTRAS - VNG Gastransport GmbH
T-315	GASCADE Gastransport GmbH
T-317	50 Hertz Transmission GmbH
T-318	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
T-319	Dow Olefinverbund GmbH - Standort Schkopau
T-320	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien - Region Südost
T-339	Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal
T-347	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
T-376	Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)
T-384	Industrie- und Handelskammer Magdeburg
T-405	Unterhaltungsverband Uchte
T-417	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
T-418	Unfallversicherung Bund und Bahn
T-419	DB Station&Service AG - Regionalbereich Südost
T-420	DB Energie GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

lfd. Nr.	Bezeichnung
T-3	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt - Referat 24 Stellungnahme vom 16.05.2022 , Az. 24.21-20221/09-00705.1
T-5	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 24.05.2022, ohne Az.
T-10	Landesverwaltungsamt - Referat 405 Stellungnahme vom 03.05.2022, Az. 21153-3225/2022.sonst.Verf.
	Landesverwaltungsamt - Referat 402 Stellungnahme vom 20.05.2022, ohne Az.
T-22	Polizeiinspektion Stendal Stellungnahme vom 17.05.2022, Az. 10.2.3.1-12328/2022

T-262	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 Stellungnahme vom 05.05.2022, Az. 45-60-00/K-VII-0267-22
T-263	Fernstraßenbundesamt - Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht Stellungnahme vom 11.05.2022, Az. 2022/1049
T-266	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 03.06.2022, Az. 22-07404/Alp
T-267	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 24.05.2022, Az. 32-34290--10854/2022
T-291	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Stellungnahme vom 28.04.2022, Az. RePIA-Gr ST-2022-0043
T-297	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH - Betrieb Mitteldeutschland Stellungnahme vom 13.05.2022, Az. EA-086-2022
T-306	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 25.04.2022, Az. VS-O-W-G/Hof
T-310	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 14.04.2022, ohne Az.
T-312	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 13.04.2022, ohne Az.
T-313	EMS Erdgas Mittelsachsen GmbH Stellungnahme vom 23.05.2022, ohne Az.
T-315	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 28.04.2022, Az. 20220428-115435
T-318	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Stellungnahme vom 29.04.2022, Az. A093/22
T-320	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien - Region Südost Stellungnahme vom 25.05.2022, Az. TOEB-ST-22-132375

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

lfd. Nr.	Bezeichnung
T-40	Kreisverwaltung Landkreis Stendal Stellungnahme vom 31.05.2022, Az. 63/535/2022-01822 und vom 15.07.2022, Az. patz
T-264	Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Ost Stellungnahme vom 11.05.2022, Az. NLO-HAL-Sra/024/14n
T-265	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 25.05.2022, Az. 13.12-30212-19-2022
T-268	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Stellungnahme vom 31.05.2022, Az. 61220/6-13-2-2018
T-273	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Geoleistungsbereich Stendal Stellungnahme vom 02.05.2022, Az. 52b-V24-5003323/2022-5

T-285	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft - Flussbereich Merseburg Stellungnahme vom 19.05.2022, Az. 4.7.1-hah-0508
T-299	Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 24 / B1 Stellungnahme vom 02.05.2022, Az. BLP100180585/2022
T-300	Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 25.05.2022, Az. Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01156749
T-304	Avacon Netz GmbH - Region West Stellungnahme vom 13.05.2022, ohne Az.
T-309	GDMcom mbH - FB Genehmigungswesen Stellungnahme vom 01.06.2022, Az. PE-Nr.: 03542/22
T-317	50 Hertz Transmission GmbH - TG Netzbetrieb Stellungnahme vom 13.05.2022, Az. 2022-002040-01-TG
T-418	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 23.05.2022, Az. 312.3SPA-22-S-001
T-419	DB Station&Service AG - Regionalbereich Südost Stellungnahme vom 23.05.2022, ohne Az.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Hansestadt Stendal in der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal vom 13.04.2022 bis 12.05.2022 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Hansestadt Stendal am 06.04.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Hansestadt Stendal der 27.05.2022.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.“

In Absprache mit der Hansestadt Stendal wurde der Bekanntmachungstext entworfen und zusammen mit dem Anschreiben am 22.03.2022 vorab per E-Mail und ebenfalls am 22.03.2022 zusammen mit den Planunterlagen per Post versendet. Im Anschreiben wurde auf die Benachrichtigung nicht-ortsansässiger Betroffener, mit dem Hinweis auf Nicht-Offenlage des Grunderwerbsschlüssels hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin wurde am 08.04.2022 über die Termine zur Auslegung bei der Hansestadt Stendal informiert.

Das Empfangsbekenntnis der Auslegungsunterlagen und der Nachweis der Bekanntmachung der Hansestadt Stendal ging am 11.04.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt ein. Der Auszug der Bekanntmachung wurde auf etwaige Fehler geprüft.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§§ 18d AEG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet. Gemäß § 18a Nr. 1 S. 1 AEG kann auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Hierbei ist ein verfahrensrechtliches Ermessen eingeräumt. Als Kriterien sind hierbei die Beschleunigung des Anhörungsverfahrens sowie die Funktion des Erörterungstermins, nämlich die Optimierung der Planung und Befriedigung divergierender Interessen, einzustellen. Zudem dürfen gem. § 5 Abs. 1 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 [BGBl. I S. 1041], in der aktuellen Fassung) geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus berücksichtigt werden. Vorliegend sind ausschließlich Stellungnahmen von Behörden eingegangen, wobei die jeweiligen Bedenken nach Erwidierung der Vorhabenträgerin aufgelöst werden konnten. Weiterer Optimierungsbedarf oder divergierende Belange, die nicht durch Abwägung zu lösen sind, sind nicht ersichtlich. Auch die in der Präambel zur Achtzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt vom 27.09.2022 (GVBl. LSA 2022, 333) erwünschte Kontaktreduktion wurde bei der Abwägung berücksichtigt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan

zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Die Änderungen sind im Wesentlichen eine Anpassung an aktuelle Regelwerke und die hieraus resultierende Grünplanung sowie die Herstellung einer weiteren Überleitstelle.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des gemäß § 9 Abs. 3 UVPG. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Heißläuferortungsanlage, des Signalauslegers sowie der hieraus resultierenden Grünplanung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

Belange des Wasserhaushaltes werden von dem Vorhaben nicht berührt. Dem Hinweis des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft auf eine mögliche Überschwemmungskulisse ist die Vorhabenträgerin nachgegangen. Etwaig relevante Erkenntnisse sind für den Bereich der Planänderung nicht gewonnen worden, so dass auch nach Berücksichtigung der nicht erfolgten Rückäußerung auf die Erwidern der Vorhabenträgerin durch den Landesbetrieb keine Maßnahmen veranlasst waren.

B.4.3 Grunderwerb

Für Flächen der öffentlichen Hand darf gem. § 12 Abs. 2 S. 1 BKompV keine dingliche Sicherung erteilt werden. Deswegen bedurfte es der Änderungen unter A.4.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes sind durch die gewählten Maßnahmen gewahrt.

Im Einzelnen wird dies wie folgt gewährleistet:

Die Maßnahme 001_VA beschränkt die Bauzeiten auf das Baufenster nur außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. zum Schutz der Avifauna.

Im Rahmen der Maßnahme 002_VA sind die geplanten BE-Flächen vor Beginn der Brutperiode (01.10.-28.02) von Vegetation zu beräumen (Mahd und Beräumung der

Ruderal-/Grünlandvegetation). Dies dient der Vermeidung von Eingriffen in genutzte Nester und damit zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG der Avifauna. Bis zum Baubeginn ist die Fläche von Aufwuchs freizuhalten (regelmäßige Kontrolle und ggf. Mahd der Fläche).

Die Maßnahme 003_VA dient der Vergrämung von Vögeln aus dem Baufeld durch Einsatz von Flatterbändern bzw. Raschelementen, Entnahme von Einzelgehölzen und Kurzhaltung der Vegetation durch Mahd.

Die Maßnahme 004_VA dient der Abschottung des Baufelds vor dem Eindringen von Reptilien durch einen Reptilienleitzäun.

Im Rahmen der Maßnahme 005_VA werden Zauneidechsen aus dem umzäunten Baufeld bei Auffinden entfernt. Zur Vermeidung einer Tötung von Zauneidechsen wird das durch Reptilienleitzäune abgegrenzte Baufeld rechtzeitig vor Baubeginn an mindestens fünf geeigneten Terminen im Zeitraum von März bis April oder von August bis September auf vorkommende Zauneidechsen kontrolliert. Aufgefundene Tiere werden vorsichtig und tiergerecht in angrenzende Lebensräume transportiert und dort ausgesetzt.

Die Maßnahme 006_VA dient der Vergrämung von Zauneidechsen im Bereich des Kabeltiefbaus. Bei Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs-/Überwinterungszeit (01.03.-01.05. und 01.08.-01.09) wird eine Vergrämung von Zauneidechsen durchgeführt. Dazu werden die durch Kabeltiefbau betroffenen Flächen gemäht und von für Zauneidechsen geeigneten Strukturen (z. B. Stein- oder Schotterhaufen, Baumstubben) befreit. Die Mahd wird hierbei außerhalb der tageszeitlichen Aktivitätsschwerpunktes der Zauneidechse stattfinden, d. h. in Phasen mit kalter, feuchter Witterung oder in den frühen Morgen- oder Abendstunden. Die anschließenden Bauarbeiten werden dann durch eine herpetologisch geschulte Person begleitet, die im Baufeld verbliebene Tiere verscheucht bzw. umsetzt (013_V). Erfolgen die Bauarbeiten hingegen innerhalb der Fortpflanzungs-/Überwinterungszeit (01.09.-01.03. und 01.06.-01.08.) werden rechtzeitig vor Beginn der Eiablage/Winterruhe entlang der durch Kabeltiefbau betroffenen Flächen die Vermeidungsmaßnahmen 004_VA in Kombination mit 005_VA umgesetzt.

Die Maßnahme 007_VA erfordert die Errichtung von Ausstiegshilfen in Baugruben. Dadurch ist das Gefangenwerden von Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern und Laufkäfern vereitelt.

Die Beschränkung der Baufeldbeleuchtung in Maßnahme 008_VA schützt nachtaktive Fledermäuse vor der Gefahr der Tötung, dient aber auch dem Schutz des Fischotters.

Damit sind die absehbaren Konflikte des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gelöst und verbotene Handlungen sind vermieden.

Einzelbäume und Gehölze werden mit der Maßnahme 009_V geschützt. Dies geschieht durch Anfahr- und Verdichtungsschutz.

Bauzeitlich in Anspruch genommene nicht versiegelte Flächen werden durch die Maßnahme 010_V vollständig beräumt und rekultiviert. Die natürliche Sukzession wird voraussichtlich die vorherige Funktionalität wiederherstellen.

Schließlich werden 230 m² versiegelte Fläche in der ehemaligen Puschkin-Kaserne in Stendal im Rahmen der Maßnahme 011_E zur Kompensation nicht anderweitig zu verhindernder Eingriffe entsiegelt.

Die Maßnahme 013_VA sichert die Begleitung der Maßnahmen durch eine Umweltfachkraft.

Abschließend erfolgt in der Maßnahme 014_E eine Pflanzung einer Baum-Strauch-Hecke in Staffelde auf einer Fläche von 42 m².

Mittels der dargestellten Maßnahmen können die durch die Baumaßnahme ausgelösten Konflikte nach dem Stand der Technik gelöst werden, so dass eine Wahrung der Belange des Naturschutzes, der Belange der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes festgestellt werden kann.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planänderungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), den 25.10.2024

Az. 631ppa/006-2316#005

VMS-Nr. 3461278

Im Auftrag

(Dienstsiegel)